



**Allgemeine Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele im Hessischen Handball-Verband e.V. (HHV)
Saison 2017/2018**

Stand: 1. Juli 2017

1. Die „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele im HHV – Saison 2017/2018“ gelten für alle Meisterschafts- und Pokalspiele, sowie die einheitliche Wettkampfstruktur für den Kinder- und Jugendhandball im Hessischen Handball-Verband.
2. Die Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele werden nach der Satzung und den Ordnungen des HHV in der jeweils gültigen Fassung sowie den gültigen Internationalen Handball-Regeln (Ausgabe 2016) ausgetragen. Einzelheiten der Durchführung der Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele werden von der jeweiligen Verwaltungsebene in „Besonderen Durchführungsbestimmungen“ geregelt, insbesondere:
 - Verwendung, Vorlage und Absendung der Spielberichtsbogen, Spielfeldgröße, Hallenabnahme
 - Ansetzung von Schiedsrichtern, Sekretären und Zeitnehmern
 - Regularien für die Schiedsrichterbeobachtung
 - Eintritt, finanzielle Abwicklung, Spielklassenbeiträge
 - Spielkleidung
 - Pressedienst, Ergebnismeldung
 - Festlegung von Anwurfzeiten
 - Spielverlegungen
 - Ermittlung der Meister, Auf- und Abstiegsregelungen Männer und Frauen
 - Anschriften
 - Stichtage und Spielzeiten der Jugend, Ermittlung der Meister
 - Zulassung von gemischten Mannschaften in den Altersklassen D, E und F
 - Spielregeln für Minispielfeste

Abweichend von den Regeln der IHF gelten im HHV folgende Ausnahmen:

- Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten
 - Die maximale Spielerzahl pro Mannschaft beträgt 14 Spieler/-innen
 - Pro Halbzeit steht jeder Mannschaft nur ein Team-Time-out zu. In den Ober- und Landesligen der Männer und Frauen wird analog der Bundesligen nach Regel 2:10, IHF-Hinweis, in Verbindung mit dem Hinweis zur Erläuterung Nr. 3 mit drei Auszeiten (TTO) gespielt. Hierzu überreicht der Mannschaftsverantwortliche (MV) in der Besprechung dem Zeitnehmer drei durchnummerierte grüne Karten.
3. „Besondere Durchführungsbestimmungen“ können von der jeweiligen Verwaltungsebene getrennt erlassen werden für
 - Meisterschaftsspiele der Männer und Frauen
 - Pokalmeisterschaftsspiele der Männer und Frauen
 - Meisterschaftsspiele der Jugend
 - Qualifikationsspiele zu den HHV-Pokalrunden der Männer und Frauen
 - Qualifikationsspiele für die Teilnahme an Spielklassen
 - Spielfeste der Jugend
 - Abweichung von der Regel der Durchführung des Spielbetriebs gem. § 42 Spielordnung (SpO) (z. B. mit abschließender „Play-OFF-Runde“)

Die Spieltermine werden von den zuständigen Vorsitzenden der Arbeitskreise oder dem zuständigen Klassenleiter festgelegt.

Die Termine müssen den Vereinen 14 Tage vor Beginn der Runde bekannt sein. Terminänderungen müssen den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Bei notwendigen Entscheidungsspielen kann diese Frist verkürzt werden.

Jugendqualifikationsspiele für die neue Saison können erst nach dem 15. März e.J. stattfinden. Mannschaften, deren Runde noch nicht beendet ist (einschl. Spiele um die Deutsche Meisterschaft), müssen erst nach Abschluss dieser Spiele an Qualifikationsrunden teilnehmen.

Einsprüche gegen die Terminlisten sind nicht zulässig.

Werden Meisterschaften nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen, können der Arbeitskreis Spieltechnik Bezirk (für die Aktiven) bzw. der Arbeitskreis Jugend Bezirk (für die Jugendspielklassen) in den jeweiligen „Besonderen Durchführungsbestimmungen“ Regelungen bestimmen, dass bei einem Vorsprung von weniger als zwei Punkten zwischen Tabellenerstem und -zweiten ein Rückspiel zwischen diesen beiden Mannschaften durchzuführen ist.

Werden die Meister bzw. Absteiger nach der Vorrunde in getrennten Play-Off-/Play-Down-Runden ermittelt, so können aus der Vorrunde nur die Punkte und Tore gegen Mannschaften mitgenommen werden, die auch in der Rückrunde noch gegeneinander spielen.

In der untersten Spielklasse eines Bezirkes können außerhalb der Wertung für die Meisterschaft auch Reservemannschaften teilnehmen, in denen festgespielte Spieler höherer Mannschaften mitwirken.

Die übrigen Vorschriften der Spielordnung (insbesondere die Altersklassenregelung) und der Jugendordnung sind in jedem Falle zu beachten.

Der Arbeitskreis Jugend des jeweiligen Bezirkes kann einen Termin bestimmen, zu dem Spielerlisten für Jugendmannschaften vorzulegen sind, die in Konkurrenz mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Für Jugendmannschaften gilt § 55 Abs. 1 (SpO) entsprechend mit der Maßgabe, dass durch den Verein vor Beginn der Runde verbindlich mitgeteilt wird, welche Mannschaft als „Reserve“ spielen soll. Die Spiele dieser Mannschaften werden im Rahmen der Meisterschaftsspiele nicht gewertet. In den amtlichen Tabellen werden diese Mannschaften „a. K.“ (außer Konkurrenz) geführt.

Bei der Erstellung der Tabelle für die laufende Spielrunde sind die Grundsätze zur Erstellung von Abschlusstabellen zu beachten, der „direkte Vergleich“ ist erst in der Rückrunde zu berücksichtigen.

4. Die Aufstellung der Mannschaften erfolgt auf dem amtlichen Spielbericht des HHV (entfällt bei Ligen mit elektronischen Spielbericht (ESB)). Das erforderliche Spielberichtsformular bzw. der Laptop für den ESB ist vom Heimverein zu stellen und vorzubereiten.

Die Eintragung der Spieler muss mit aufsteigender Nummerierung erfolgen, später ankommende Spieler werden am Ende der Eintragung nachgetragen.

In den Ober- und Landesligen der Männer und Frauen wird der ESB genutzt. Fünffach-Spielberichte sind für den Notfall bereitzuhalten.

Die Mannschaftenverantwortlichen bestätigen mit ihrer Unterschrift (ESB: ... mit ihrem ESB-Passwort (Ergebnispasswort)) die Richtigkeit der Eintragungen. Bei Spielern mit Jugendpass (grün) ist zur Spieldatennummer zusätzlich auch das Geburtsdatum einzutragen. Sofern Jugendliche im Rahmen von § 19 SpO in einer Aktivenmannschaft eingesetzt werden, ist die Eintragung des Geburtsdatums zusätzlich mit dem Buchstaben „E“ (= Erwachsenenspielrecht) zu kennzeichnen.

In Erwachsenen- und Jugendspielgemeinschaften dürfen alle Spieler mitwirken, für die eine Spielberechtigung für einen der jeweiligen Erwachsenen- bzw. Jugendspielgemeinschaft angehörnden Verein erteilt ist.

5. Teilnahmeberechtigt ist, wer bei Anpfiff anwesend und im Spielbericht eingetragen ist. Nach Spielbeginn eintreffende Spieler müssen vom Mannschaftenverantwortlichen beim Sekretär durch Vorlage des Spieldatenweises und Angabe der Trikotnummer angemeldet werden. Liegt der Spieldatenweis nicht vor, sind die Ziffern 4 und 6 zu beachten. Der Sekretär nimmt dann alle erforderlichen Eintragungen im Spielbericht vor. Erst danach erteilt er die Teilnahmeberechtigung. Der Mannschaftenverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass nur teilnahmeberechtigte Spieler die Spielfläche betreten.
6. Fehlt der Spieldatenweis, bestätigt der Spieler seine Spielberechtigung für den Verein in diesem Spiel durch Unterschrift und Angabe des Geburtsdatums auf dem Spielbericht.

Für den Bereich des HHV werden die Vereine hiermit gem. § 81 Ziffer 3 SpO aufgefordert, bei fehlenden Spieldatenweisen die Spielberechtigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Klassenleiter nachzuweisen. Muss der Spieldatenweis dort vorgelegt werden, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

ESB: Fehlende Spielausweise müssen nicht an den Klassenleiter übersandt werden, da dieser direkten Einblick in die Passdatenbank hat.

7. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Kontrollen gem. Regel 17:3 so rechtzeitig vor Spielbeginn durchzuführen, dass die Beseitigung möglicher Mängel noch veranlasst werden kann.

Der Heimverein ist verpflichtet, mindestens zwei der Regel 3:1-2 entsprechende Bälle zu stellen, die nicht mit Klebemittel verschmutzt sein dürfen. Auch die Spielfläche und die Tore sollen klebemittelfrei sein.

Headsets für Schiedsrichter sind nicht gestattet.

8. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Spielausweis einzuziehen, wenn ein Spieler gem. der Regeln 8:6 bzw. 8:10 mit Bericht disqualifiziert wurde.

ESB: Ist hier nicht erforderlich, da der Klassenleiter den Spieler in der Kaderliste sperrt. Somit kann dieser für den Sperrzeitraum nicht geladen werden.

9. Schiedsrichtergespanne sind verpflichtet, von einem zumutbaren Treffpunkt aus gemeinsam anzureisen; bei getrennter Anfahrt kann nur einmal Fahrtkostenersatz in voller Höhe, für den zweiten Schiedsrichter nur die Mitnahmeentschädigung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für angesetzte Fahrgemeinschaften. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Schiedsrichteransetzers.

10. Anträge auf Spielverlegung sind mit der Stellungnahme der gegnerischen Mannschaft so rechtzeitig beim Klassenleiter zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Benachrichtigung der Schiedsrichter und Sekretär/Zeitnehmer sowie der Medien möglich ist. Beträgt die Frist bei einer Verlegung weniger als 10 Tage, so ist neben der Zustimmung beider Mannschaften die des zuständigen Schiedsrichteransetzers einzuholen. § 46 Spielordnung (SpO) ist zu beachten. Hierzu legen die jeweiligen Ebenen in den „Besonderen Durchführungsbestimmungen“ fest, welche „Spielverlegungsformulare“ zu benutzen sind.

Spiele, die von einem Verein weniger als 24 Stunden vor der Anwurfzeit abgesagt werden, ohne dass die Ursache auf „höherer Gewalt“ (Einzelfallentscheidung, entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen!) beruht, gelten in jedem Falle als „schuldhaft nicht angetreten“ im Sinne von § 25 (1) Ziffer 1 Rechtsordnung (RO).

11. Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen allein verantwortlich, ferner für die zeitgerechte Einleitung von Maßnahmen der „Ersten Hilfe“. Er haftet auch dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 und den „Richtlinien für Spielflächen und Tore“ entspricht und für die Halle ein jeweils aktuelles Hallenabnahmeprotokoll erstellt worden ist.

Mängel und Beschädigungen an und in den Umkleidekabinen sind dem Heimverein vor dem Belegen der Kabine mitzuteilen.

12. Vorhandene öffentliche Zeitmessanlagen **dürfen** nur dann benutzt werden, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus bedient und von dort mindestens ein Display eingesehen werden kann. Ist dies unmöglich, so muss eine analoge Tischstoppuhr (Mindestdurchmesser 21 cm) oder eine digitale Tischstoppuhr (Ziffernhöhe mindestens 8 cm) benutzt werden. Die Zeitmessanlage soll so eingestellt werden, dass die Uhr vorwärts läuft.

Der Heimverein ist verpflichtet, die „grünen Karten“ (Ober- und Landesligen der Männer und Frauen siehe Ziffer 2, letzter Spiegelstrich) zur Verfügung zu stellen und neutral angesetzte Zeitnehmer ausreichend gründlich in die Bedienung der Zeitmessanlage einzuweisen.

Das TTO ist mit einer separaten Tischstoppuhr (kein Handy) zu nehmen.

Die Hinausstellungszeiten dürfen nur mithilfe eines Aufstellers am Tisch angezeigt werden.

Das automatische Schlussignal ist – soweit vorhanden – einzuschalten!

13. Für alle Spielklassen, die im hr-Text erscheinen müssen die Spielergebnisse spätestens 30 Minuten nach Spielende in SIS-Handball eingestellt sein.
14. Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Sekretär, Zeitnehmer, amtlicher Aufsicht, Technischem Delegierten, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauern zu gewährleisten.

Im Wettkampfbereich sind keine Glasflaschen zugelassen.

15. Die Hausordnung der Sporthallen ist jeweils Teil der Durchführungsbestimmungen. Bei Verstößen können gem. § 25 (1) Ziffer 32 RO Geldbußen in Höhe von € 10,- bis 100,- (Bezirksebene Ziffer 32 a) bzw. € 10,- bis 500,-, (Verbandsebene Ziffer 32 b)) verhängt werden. Die Verpflichtung zur Schadensregulierung durch den verursachenden Verein bleibt unberührt.
16. Ziffer 1 Absatz 2 des Auswechselbankreglements gilt mit der Maßgabe, dass vorhandene Notausgänge durch die Auswechselbänke nicht zugestellt werden dürfen. Der Abstand von 3,50 m kann auch überschritten werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern und das Ziel der Regelung, dem Sekretär und dem Zeitnehmer Sicht auf die Auswechselmarken zu ermöglichen, nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
17. Der im Spielbericht eingetragene Mannschaftenverantwortliche nimmt auf seiner Auswechselbank den Platz ein, der dem Zeitnehmertisch am nächsten liegt. Er gilt als Ansprechpartner für Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär bzw. ggf. für den Technischen Delegierten. Die Berechtigung, Einsprüche einzulegen bzw. Berichte abzufassen, ergibt sich aus § 81 Ziffer 6 SpO.
18. Für den vom HHV und seinen Bezirken geleiteten Spielverkehr wird die Benutzung von Klebemitteln aller Art untersagt. **Der Heimverein ist für die Durchsetzung des in allen Hallen des HHV geltenden Klebemittelverbots verantwortlich.** Verstöße gegen dieses Verbot sind durch die Schiedsrichter im Rahmen von Regel 4:9 zu unterbinden und im Spielbericht zu vermerken. Eine Bestrafung erfolgt durch den Klassenleiter (§§ 25 (1) Ziffer 30 und 31 RO).
19. Die Zulässigkeit von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung auf dem Spielfeld und während des Spiels richtet sich nach §§ 56 SpO bzw. § 30 Schiedsrichterordnung (SchO).
20. Nach Abschluss der Hallenrunde ist von der Spielleitenden Stelle eine amtliche Tabelle zu veröffentlichen. Einsprüche gegen die Abschlusstabelle sind nicht gegen erfolgte Spielwertungen möglich und richten sich nach § 34 RO.

Erforderlich werdende Punktabzüge werden nach Abschluss der Runde in die Tabellen eingearbeitet. Wird die Rückrunde in einer getrennten Play-off-/Play-down-Runde gespielt, werden die Punktabzüge nach Beendigung der Vorrunde in die Tabelle eingearbeitet.

Über Auf- und Abstieg entscheiden die maßgeblichen Tabellenplätze. Bei Punktgleichheit finden die §§ 43 und 44 SpO Anwendung.

Bei erforderlichen Entscheidungsspielen erfolgt eine Auslosung

- des Heimrechts bei zwei Mannschaften;
- der Spielpaarungen bei drei und mehr Mannschaften.

Bei den Qualifikationsrunden der Jugend kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn dies in den BDfb für diese Spiele ausgewiesen wird.

Wird am Ende der Runde ein Kostenausgleich unter den beteiligten Vereinen durchgeführt, so hat dieser folgende Kosten zu beinhalten:

- Fahrtkosten der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär
- Spesen der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär
- Spielleitungsentschädigungen der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär

21. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.

Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen, die in Absatz 1 aufgeführt sind.

Sollte ein Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle unverzüglich zu verständigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Ausgefallene Spiele der Vorrunde sollen bis zu deren Ende, solche der Rückrunde spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Spieltag nachgeholt werden. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sollen bis spätestens zum jeweils folgenden Donnerstag nachgeholt werden.

- 22.** Mannschaften, die freiwillig oder durch rechtskräftigen Bescheid der Sportinstanz vor Abschluss der Spielserie ausscheiden, auf die Teilnahme in einer Spielklasse, auch in den Bundes- oder 3. Ligen verzichten, ohne Tabellenletzter oder sportlicher Absteiger gewesen zu sein oder denen eine erforderliche Lizenz verweigert worden ist, nehmen nach entsprechender Meldung die Spielklasse ihrer 2. Mannschaft ein bzw. werden in die unterste Bezirksklasse eingeordnet.

Gleiches gilt für Mannschaften, die als Meister auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, es sei denn eine andere aufstiegsberechtigte Mannschaft nimmt das Aufstiegsrecht wahr.

Spielen weitere Mannschaften dieses Vereins, so ändern sich deren Bezeichnungen, die letzte Mannschaft wird in die unterste Spielklasse auf Bezirksebene eingeordnet.

Für die Spielklassen im HHV wirkt sich das Ausscheiden oder ein Verzicht auf die Teilnahme einer Mannschaft in folgender Weise aus:

- a) Bei Ausscheiden bzw. Verzicht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Abschlusstabelle wird die verzichtende Mannschaft auf die Zahl der Absteiger angerechnet.
- b) Bei Verzicht nach Rechtskraft der Abschlusstabelle bis zum Ende des Spieljahres (30. Juni) wird die Mannschaft nicht auf die Zahl der Absteiger der abgelaufenen Hallenrunde angerechnet.
- c) Bei Verzicht zwischen dem 30. Juni und dem Beginn der Hallenrunde wird die verzichtende Mannschaft auf die Zahl der Absteiger der neuen Saison angerechnet.

- 23.** In den Fällen, in denen aufgrund von § 40 Ziffer 3 SpO ein Aufstieg nicht infrage kommt bzw. eine Mannschaft in eine Spielklasse absteigt, in der bereits eine Mannschaft des gleichen Vereins oder der gleichen Spielgemeinschaft spielt, gelten folgende Regelungen:

- a) Spielt bereits eine Mannschaft in der Klasse, in die eine weitere Mannschaft des gleichen Vereins oder der gleichen Spielgemeinschaft aufsteigen würde, so geht das Aufstiegsrecht an deren Stelle an die nächst aufstiegsberechtigte Mannschaft.
- b) Steigt eine Mannschaft in eine Klasse ab, der bereits eine weitere Mannschaft des gleichen Vereins oder der gleichen Spielgemeinschaft angehört, muss die untere Mannschaft diese Spielklasse verlassen. Diese Mannschaft ist auf die Anzahl der Absteiger aus dieser Spielklasse anzurechnen.
- c) Sofern in „Besonderen Durchführungsbestimmungen“ für die letztplatzierte Mannschaft einer Gruppe oder einer Spielklasse der Abstieg verbindlich festgelegt wird, wird ein dadurch freier werdender Platz in einer Staffel durch einen zusätzlichen Aufstieg besetzt.

- 24.** Die Klassenleiter aller Ebenen des HHV sind im Rahmen des § 31 Ziffer 1 e) RO durch das Präsidium bevollmächtigt, zur Klärung von Vorkommnissen während oder nach dem Spiel, insbesondere auch in Fällen, in denen die Schiedsrichter dies nicht wahrgenommen haben, ein Verfahren mit einem Antrag auf durchführbare Entscheidung beim jeweils zuständigen Sportgericht einzuleiten.

Der Antrag ist mit dem Vizepräsidenten Recht bzw. dem zuständigen Bezirksrechtswart abzustimmen.

- 25.** Jugendspielausweise sind spätestens zum Ende des Spieljahres, mit dem die Zugehörigkeit zur A-Jugend (§ 37 SpO) endet, in Erwachsenenspielausweise umzuschreiben. Verstöße werden gem. § 25 (1) Ziffer 32 RO geahndet.

- 26.** Die Vereine sind verpflichtet, auf Anforderung der Klassenleiter eine rechtsverbindliche Erklärung zur Teilnahme am Spielbetrieb der folgenden Hallenrunde – unabhängig vom tatsächlichen Auf- oder

Abstieg – bis zum 30. April e. J. abzugeben, insbesondere einen möglichen Verzicht auf Teilnahme in einer Spielklasse trotz sportlicher Qualifikation.

27. Im Rahmen von § 87 Abs. 2 SpO werden für den Spielbetrieb der Jugend C bis F und der Minis zur Durchsetzung der offensiven Spielweise in Angriff und Abwehr folgende Regelungen getroffen:

27.1 Regelungen zu offensiven Abwehrspielweisen

27.1.1 Spielweise in der E-Jugend:

Es wird in keinen Leistungsklassen gespielt.

Es wird in der ersten Halbzeit 2 x 3 gegen 3 gespielt, in der zweiten Halbzeit 6 gegen 6.

Die Torhöhe ist auf 1,60 m abgehängt/verkleinert. Wird ein normales Tor mit den Maßen 3 x 2 m abgehängt, muss die Abhängung aus festem Material (kein Baustellenband oder ähnliches!) bestehen. Die Abhängung muss so beschaffen und mit dem Tor verbunden sein, dass die Sicherheit der Spielerinnen und Spieler stets gewährleistet ist.

Geht ein Spielball auf die Vorderseite der Torabhängung wird auf Abwurf entschieden, geht der Ball nach Berührung der Unterkante der Querlatte ins Tor wird auf Tor entschieden

Es wird mit Ballgröße 0 (46–48 cm Umfang, bis 260 g Gewicht) gespielt. Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten.

Auf der Spielstandsanzeige in den Sporthallen ist während des Spieles kein Ergebnis anzuzeigen.

Penalty

Anstatt eines 7-m-Wurfs wird in der E-Jugend ein Penalty ausgeführt. Der ausführende Spieler startet dabei auf Pfiff des Schiedsrichters im zentralen Raum („Korridor“ zwischen beiden Pfosten) zwischen der Mittellinie und der 9-m-Linie. Während des Anlaufs dürfen keine technischen Fehler (Schritte, Prell- und Tippfehler, Fuß, Kreis etc.) gemacht werden. Der Abschluss erfolgt mit Schlagwurf (Sprungwurf ist verboten!) zwischen 9 m und 6 m. Die Abwehr muss den zentralen Raum zwischen beiden Pfosten („Korridor“) freihalten und darf erst nach dem Wurf wieder eingreifen.

27.1.1.1 Spielweise im 2 x 3 gegen 3

Das Handballfeld wird für jede Mannschaft in eine Angriffs- und Abwehrhälfte geteilt. Jede Mannschaft agiert mit je drei Spielern in jeder Spielfeldhälfte (insgesamt sechs Feldspieler und ein Torwart). Die Mittellinie darf von keinem Spieler überschritten werden! Wird die Mittellinie überschritten, wird auf Freiwurf für die gegnerische Mannschaft entschieden.

Es wird in beiden Hälften Manndeckung gespielt.

Der Torwart bringt den Ball nach einem Tor (Anwurf/Abwurf) an der 4-Meter-Linie mit Pfiff des Schiedsrichters direkt wieder ins Spiel. Der Gegner darf beim Anwurf durch den Torwart den Raum zwischen Torraum- und Freiwurflinie nicht betreten! Der Torwart darf auch direkt in die Angriffshälfte passen.

Das Rückspiel aus der Angriffshälfte in die Abwehrhälfte ist erlaubt.

Die Spieler können bei Ballbesitz über die Wechselzone ein- und ausgewechselt werden.

Zum Zwecke des Wechsels ist es den Spielern erlaubt, die Mittellinie zu übertreten. Ein Eingreifen in das Spielgeschehen ist während des Wechselvorgangs nicht erlaubt (andernfalls Freiwurf für die gegnerische Mannschaft).

Ein Tausch zweier Spieler zwischen Angriffs-/Abwehrhälfte ist nur durch einen regulären Wechselvorgang möglich.

27.1.1.2 Spielweise im 6 gegen 6

Im 6 gegen 6 ist Manndeckung über das komplette Spielfeld oder spätestens ab der Mittellinie zu spielen. Es muss eine klare 1:1-Zuordnung zwischen Angreifern und Abwehrspielern erkennbar sein.

Jegliche Formen der Raumdeckung sowie die sinkende Manndeckung und sind verboten. Darüber hinaus ist Einzelmanndeckung untersagt.

27.1.2 Spielweise in der D-Jugend:

Es muss mit einer offensiven 1:5-Abwehr oder Manndeckung (siehe „Spielweise in der E-Jugend“) verteidigt werden. Die Variante der sinkenden Manndeckung ist ebenfalls zulässig.

Mindestens fünf Abwehrspieler müssen sich permanent außerhalb des 9-m-Raums befinden, sofern sich auch mindestens fünf Angreifer außerhalb des 9-m-Raums aufhalten.

Einläufer dürfen in die Nahwurfzone begleitet werden.

Ballführende Angreifer im Rückraum werden vor der Freiwurflinie im Tiefenraum unter Druck gesetzt.

Alle defensiveren Raumdeckungssysteme (weniger als fünf Spieler vor der 9-m-Linie, sofern sich entsprechend viele Angreifer ebenfalls vor der 9-m-Linie befinden) sowie Einzelmanndeckung sind untersagt.

Es wird mit Ballgröße 1 (50–52 cm Umfang, 290–330 g Gewicht) gespielt.

Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten.

27.1.3 Spielweise in der C-Jugend

Es wird in einer offensiven 1:5- oder 3:3-Abwehr oder Manndeckung (inklusive der Variante der sinkenden Manndeckung; siehe „Spielweise in der D-Jugend“) gespielt.

Mindestens drei Abwehrspieler müssen sich permanent außerhalb des 9-m-Raums befinden, sofern sich auch mindestens drei Angreifer außerhalb des 9-m-Raums aufhalten.

Einläufer dürfen in die Nahwurfzone begleitet werden.

In der Oberliga ist darüber hinaus auch eine „jugoslawische“ 3:2:1-Abwehr erlaubt.

Bei Einläufern muss das System beibehalten werden. Ein Zurücksinken in defensivere Abwehrsysteme (6:0, 5:1, 4:2 etc.) ist nicht erlaubt.

Alle defensiveren Raumdeckungssysteme sowie Einzelmanndeckung sind untersagt.

Der jeweils ballführende Spieler im Rückraum muss offensiv, d. h. außerhalb der Freiwurflinie von einem Abwehrspieler unter Druck gesetzt werden.

Es wird in der weiblichen Jugend mit Ballgröße 1 (50–52 cm Umfang, 290–330 g Gewicht) und in der männlichen Jugend mit Ballgröße 2 (54–56 cm Umfang, 325–375 g Gewicht) gespielt.

Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten.

27.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung offensiver Spielweisen

Der Schiedsrichter soll grundsätzlich dem Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen immer ausreichend Zeit zum Reagieren lassen und ihm eine „Bewährungszeit“ einräumen: Nicht sofort bestrafen, sondern abwarten, ob sich im nächsten Angriff das Abwehrverhalten ändert.

Entscheidend ist die Kommunikation zwischen Schiedsrichter und den Trainern/ Betreuern/ Mannschaftsverantwortlichen: Schon vor dem Spiel sollte darauf hingewiesen werden, dass offensiv gedeckt werden muss, um 7-m-Wurf/Penalty-Sanktionen im Sinne pädagogischer Prinzipien im Kinderhandball zu vermeiden.

1. Maßnahme: Information

Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft eine nach den untenstehenden Regelungen nicht erlaubte Abwehrformation spielt, fordert er den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen nach „TIME-OUT“ auf, die Spielweise seiner Mannschaft in der Abwehr umzustellen („Bitte stelle Deine Abwehr um“).

2. Maßnahme: Verwarnung

Ist nach der Aufforderung keine Änderung des Abwehrverhaltens beim nächsten Angriff des Gegners festzustellen, verwarnt der Schiedsrichter den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen nach „TIME-OUT“.

Es ist ein Hinweis zu geben, warum die Verwarnung / Gelbe Karte ausgesprochen wurde. Diese Verwarnung/gelbe Karte läuft außerhalb der normalen Progressionslinie!

3. Maßnahme: 7-m-/Penalty-Sanktion

Ist auch nach der Verwarnung keine Änderung des Abwehrverhaltens beim nächsten Angriff des Gegners festzustellen, verhängt der Schiedsrichter nach „TIME-OUT“ einen Penalty (nur in der E-Jugend!) bzw. 7-m-Wurf gegen die verteidigende Mannschaft. Bei jedem weiteren Verstoß ist wiederum auf Penalty (nur in der E-Jugend!) bzw. 7-m-Wurf gegen die verteidigende Mannschaft zu entscheiden.

Bei jeder Penalty- bzw. 7-m-Wurfentscheidung wegen Nichteinhaltung der offensiven Spielweise ist ein Hinweis auf den Grund der Entscheidung zu geben.

27.3 Verfahren bei Hinausstellungen

Generell sollen Hinausstellungen im Kinderhandball nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Der Schiedsrichter soll dem Spieler in solchen Fällen immer erklären, was er falsch gemacht hat (Rückmeldung).

Bei Spielsituationen, die gem. Regel 16:3 mit einer Hinausstellung zu ahnden sind, gilt:

- 27.3.1** Aus pädagogischen Gründen richtet sich die Zeitstrafe bis einschließlich der D-Jugend ausschließlich gegen den fehlbaren Einzelspieler und nicht kollektiv gegen die Mannschaft.
- 27.3.2** Der fehlbare Spieler darf für die Dauer der Zeitstrafe nicht am Spiel teilnehmen, seine Mannschaft darf jedoch ergänzen, sodass durchgängig in Gleichzahl gespielt wird (gilt bis einschließlich der D-Jugend).
- 27.3.3** Tritt eine Mannschaft in Unterzahl (zu wenige Spieler) an, müssen sich die Beteiligten über die Vorgehensweise für diesen betreffenden Fall einigen. Eine Absprache darüber ist vor dem Spiel zwischen Schiedsrichter und den beiden Mannschaftsverantwortlichen zu treffen.
- 27.3.4** In der C-Jugend darf für die Zeit von Hinausstellungen die verbindliche Spielweise einer offensiven 2-Linien-Abwehr aufgehoben werden. Die in Unterzahl verteidigende Mannschaft soll in unterschiedlichen offensiven (4:1, 3:2, 2:3, 1:4) oder defensiven Formationen verteidigen. Mit Wiederherstellung der Gleichzahl muss jedoch wieder eine offensive Abwehrformation aufgenommen werden. Eine Einzelmanndeckung der in Unterzahl agierenden Mannschaft ist verboten.

27.4 Wertung der Spiele

Wird während der Spiele die Multiplikatorregel (Punktstand = geworfene Tore x Anzahl der Torschützen) angewandt, ist diese in beiden Halbzeiten anzuwenden. Gewonnene Spiele werden dann in den Medien und in SIS mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren eingestellt; unentschiedene Spiele werden mit 1:1 Punkten und 1:1 Toren eingestellt.

27.5 Ergänzende Hinweise und Maßnahmen

Der Arbeitskreis Jugend (Verband) kann ergänzende Bestimmungen für das Verbandsgebiet in „Besonderen Durchführungsbestimmungen Jugendklassen C – F“ verbindlich festlegen.

Mit Ausnahme der oben genannten Punkte können weitere Einzelheiten zur Durchführung der Kinderhandball- und Jugendspiele der Altersklassen C – F in den Bezirken in den jeweiligen „Besonderen Durchführungsbestimmungen“ geregelt werden.

Zur weiteren Information sind Flyer für die Wettspielvorgaben (E-Jugend, 2 x 3 gegen 3, D-Jugend und C-Jugend) auf der Homepage eingestellt.

Frankfurt, 1. Juli 2017

Für den Ak Spieltechnik:

gez. Tobias Weyrauch
(Vizepräsident Spieltechnik)

Für den Ak Jugend und Methodik:

gez. Uwe Wieloch
(Vizepräsident Jugend)

gez. Josef Semmelroth
(Vizepräsident Recht)